

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien erteilt:

Am 9. Oktober 1865.

1. Dem Paul Kogo, Civilingenieur in Pest, auf eine Verbesserung der Fruchtstauber für die Dauer eines Jahres.

2. Dem M. Hilf, Oberbaurathe und technischen Direktor der herzoglich-nassauischen Staatsbahnen zu Wiesbaden im Herzogthume Nassau (Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, Stadt, hohen Markt Nr. 11), auf die Erfindung eines aus Eisen konstruirten Oberbaues für Eisenbahnen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Erfindung ist in Belgien seit dem 28. Februar 1865 patentirt.

Am 11. Oktober 1865.

3. Dem Joseph Zechini, Glasperlenfabrikanten in Venedig, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von Glasperlen, Perlen mit innerer Lichtbrechung genannt, und eines zu ihrer Erzeugung dienenden Verfahrens für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Alessandro Marpurgo, Kaufmann zu Cairo in Egypten (Bevollmächtigter Leopold Altman, Kaufmann in Wien, Leopoldstadt, Ferdinandsgasse Nr. 5), auf eine Verbesserung in der Erzeugung künstlicher Mineralbrennstoffe (Briquettes) für die Dauer von fünf Jahren.

5. Dem Karl Böttger, Metallwaaren-Fabrikanten in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 60, auf die Erfindung einer besonders konstruirten Saug- und Druckpumpe für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Ignaz Schlick, Eisengießereibesitzer zu Pest, Waignerstraße Nr. 42, auf eine Verbesserung der Spirituskretorten nach Fleischmann'scher Methode für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Moritz Herzog, Dr. der Chemie in Wien, Wienstraße Nr. 15, und dem David Leopold Cohn, Kaufmann in Wien, Ulrichsstraße Nr. 1, auf die Erfindung eines Modérateur-Petroleum (Hydrocarbur) Gaslampensystems für die Dauer eines Jahres.

8. Dem J. O. Mayer, Kaufmann in Nürnberg, und Richard Meusing, Ziegeleibesitzer zu Harburg in Baiern (Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, Stadt, hohen Markt Nr. 11.), auf die Erfindung eines Wasserofens für die Dauer von vier Jahren.

Diese Erfindung ist im Königreiche Baiern seit dem 9. Juli 1865 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

9. Dem Johann Jonke, Kleidermacher zu Pritzbram in Böhmen, auf die Erfindung eines Umformmantels, der umgekehrt als Kautschuk-Regenmantel benützt werden könne, für die Dauer von fünf Jahren.

10. Dem Johann Kranner, Steinmetzmeister in Wien, Mariabilsferstraße Nr. 70, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode und eigends hiesfür konstruirten Maschine um Pflastersteine in regelmäßigen Formen aus jeder Steingattung zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Edward M. Nally, Ingenieur zu Troy im Staate New-York in Nordamerika (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung an den Schraubenschneidwerkzeugen, die auch zum Abscheiden von guß- und schmiedeeisernen Röhren zu verwenden sei, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Alfred Venz, Zivillingenieur in Wien, Starhembergstraße Nr. 13, auf eine Verbesserung an Lampen für die Dauer von zwei Jahren.

13. Dem W. Siemens und Halske, Hauseigenthümer in Wien, Landstraße, Apostelgasse Nr. 14, auf die Erfindung eines Spiritusmessers (Kontrol-Apparates) für die Dauer eines Jahres.

Am 12. Oktober 1865.

14. Dem Johann Hnefkowsky, Med. Dr. und Hausbesitzer zu Brüx in Böhmen, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens und Apparates zur Gewinnung des in dem sogenannten Schreideschlamm der Zuckerfabriken enthaltenen Rübenfasses für die Dauer eines Jahres.

15. Dem Eouard A. Paget in Wien, Stadt, Nicmerstraße Nr. 13, auf die Erfindung von Verbesserungen an den Abdampfapparaten für Flüssigkeiten, insbesondere für Rüben- und Zuckersäfte, für die Dauer von zwei Jahren.

16. Dem Alfred Venz, Zivillingenieur in Wien, Wieden, Starhembergstraße Nr. 13, auf eine Verbesserung an den Ausweichen und Signalen der Eisenbahnen für die Dauer von zwei Jahren.

17. Dem Ambrosius Naphin, Handelsagenten in Lyon (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf die Erfindung eines eigenthümlichen Propeller-Apparates für Schiffe jeder Art für die Dauer eines Jahres.

18. Dem Julius Kronik in Wien, Mariabilsferstraße Nr. 96, auf die Erfindung, Papier-Maschinen aus einem Stücke, und zwar ohne Rath und Zugen anzufertigen für die Dauer eines Jahres.

19. Dem Sebastian Roth, Tischlermeister in Sagensfeld nächst Ofen, auf eine Verbesserung der Rückenlehnen sämmtlicher geschweifter Tischler-Sigmöbel für die Dauer eines Jahres.

Am 13. Oktober 1865.

20. Dem Karl Franz, Maschinenwerkführer-Assistenten der Artillerie, derzeit beim Zeug- und Artillerie-Kommando Nr. 1 im k. k. Arsenal in Wien, auf eine Verbesserung der beweglichen Feuerroste für die Dauer von fünf Jahren.

21. Dem Wenzel Bachmann, Alpaca und China-silberwaaren-Fabrikanten in Wien, Mariabils, Mollardgasse Nr. 30, auf die Erfindung eines verbesserten Walzwerkes zur Erzeugung von Löffeln und andern Gegenständen aus was immer für einem Metalle für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiensbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene zu 2, 3, 5, 6, 12, 13, 15, 16, 19 und 20, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(411—2)

Nr. 6348.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Vom 1. November 1865 angefangen ist das neu kreirte Pfarrer Simon Schreyer'sche Studenten-Handstipendium, im Jahresertrage von 58 fl. ö. W., zu verleihen.

Zum Genuße dieses Stipendiums sind berufen Schüler von der dritten Normalklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien, und zwar vorerst Studirende aus der Verwandtschaft des Stifter's, in deren Ermanglung Söhne von Besitzern aus der Pfarre Tarvis, und in deren Ermanglung geborne Kärntner.

Die Bewerber müssen aber in den Sitten die Vorzugsnote, in allen Jahresgegenständen wenigstens gute Fortgangsklassen nachweisen.

Präsentator ist der jeweilige Pfarrer in Tarvis.

Jene, welche auf dieses Stipendium Anspruch machen, haben ihre mit dem Lauf- und Impfungsscheine und den Studienzeugnissen belegten Gesuche, und insoferne der Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft gemacht würde, unter legaler Nachweisung über den Grad derselben, im Wege der vorgesezten Schul- oder Studien-Direktion bis 15. Dezember d. J. bei der Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, am 30. Oktober 1865.

k. k. Landesbehörde für Kärnten.

(408—3)

Nr. 7521.

**Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Völkermarkt, II. Haimburg, III. Waisenberg, vereint mit den frühern Ortsgemeinden Döllerberg und Greuth, IV. Tainach und V. Dier im politischen Bezirke Völkermarkt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 22. November 1865,

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die mit der Stempelmarke pr. 50 kr. und dem sub Punkt 3. bezeichneten Badium versehenen schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben für das Solarjahr ad I. 4200 fl., ad II., III. und IV. 1260 fl., ad V. 70 fl., sohin in dem Gesamtertrage von 5530 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeinbezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 420 fl., ad II., III. und IV. von 126 fl., ad V. von 7 fl., zusammen von 553 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Anbote für jeden einzelnen dieser drei Komplexe oder für zwei oder für alle drei vereint gemacht werden, indem zuerst jeder einzelne Komplex, dann alle drei vereint ausboten werden.

Im übrigen gelten die bereits im Amtsblatte kundgemachten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 7. November 1865.

(409—3)

Nr. 7874.

**Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden: I. St. Leonhardt, II. Reichenfels, und III. St. Peter im politischen Bezirke St. Leonhardt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55), auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 21. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch schriftliche, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehene Offerte daselbst angenommen werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 1581 fl., ad II. mit 606 fl., ad III. mit 70 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2257 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeinbezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 1581 fl., ad II. von 606 fl., ad III. von 70 fl., zusammen 2257 fl. österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Anbote für jede einzelne Gemeinde oder für zwei, oder für alle drei Gemeinden vereint gemacht werden, indem zuerst jede einzelne Gemeinde, dann alle im Komplexe ausboten werden.

Im Uebrigen gelten die im Amtsblatte Nr. 225 vom 1. Oktober 1865 ad Nr. 6783 und 6902 kundgemachten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 6. November 1865.